

Satzung

der Fluglärm-Schutzgemeinschaft Nürnberg und Umgebung e.V. (Stand 1.12.2023)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fluglärm-Schutzgemeinschaft Nürnberg und Umgebung e.V.“.
- (2) Der Sitz ist Nürnberg bzw. der Wohnsitz des gewählten 1. Vorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere der Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm und anderen nachteiligen Auswirkungen des Flugbetriebs am Flughafen Nürnberg.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke ideell insbesondere durch Aufklärung der betroffenen Bevölkerung über die schädlichen Folgen der Flüge zur Nachtzeit, finanziell durch die Erhebung von Beiträgen und die Einwerbung von Spenden und sonstigen Zuwendungen oder Fördergeldern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, insbesondere Gebietskörperschaften sowie Personenvereinigungen werden.
- (2) Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Der Mindestbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Durch Entscheidung der Mitgliederversammlung können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit; andere besondere Rechte bestehen für sie nicht.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens vier Wochen zulässig.
- (3) Durch Entscheidung der Mitgliederversammlung können Mitglieder wegen schwer vereinschädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden.
- (4) Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht bezahlt haben, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden; für die Aufforderung genügt Textform (§ 126b BGB).

§ 5 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Versammlung der ordentlichen Mitglieder (Mitgliederversammlung) und der Vorstand.

- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Schatzmeister. Er wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Das Amt endet erst mit der Wahl der Nachfolger. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, aber nicht verpflichtet, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu wählen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt *mindestens* alle drei Jahre zum Zwecke der Wahl des Vorstands zusammen. Ordentliche Mitgliederversammlungen ohne Neuwahlen sollen in den Jahren zwischen den Wahlen stattfinden. Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von *mindestens 14 Tagen in Textform* unter Angabe der Tagesordnung einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ausgenommen davon sind satzungsändernde Beschlüsse, die eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entgegennahme des Vorstandsberichts, die Genehmigung der Rechnungslegung des Vorstands, die Wahl der Rechnungsprüfer, die Wahl des Vorstands, die Höhe des Beitrags, Änderungen der Satzung, die Ernennung zum Ehrenmitglied, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt.
- (5) Über den wesentlichen Ablauf der Versammlung ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die zwei Vorsitzenden, welche jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.

§ 8 Rechnungsprüfung

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben nach der Zuleitung des vom Vorstand festgestellten Jahresabschlusses eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 9 Auflösung

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung und der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Verein oder einer Organisation zu, welche/r sich jeweils für die Belange im Sinne von § 2 Abs. 1 einsetzt.